

Schulreglement BZGS

Die Berufsfachschulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen BZGS erlässt gestützt auf Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) zugewiesenen Aufgaben, das nachfolgende

Schulreglement

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Dieses Schulreglement gilt für das Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- Sozial- und Hauswirtschaftsberufe nachfolgend BZGS genannt.
- 2 Es regelt insbesondere die Organisation, die Leitung und den Schulbetrieb des BZGS.

1.2 Auftrag

Berufliche Grundbildung

Art. 2

Das BZGS erfüllt den Berufsbildungsauftrag für die aufgrund von Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1, abgekürzt EG-BB) zugewiesenen Lernenden der entsprechenden Berufe und Angebote.

Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Art. 3

- 1 Das BZGS führt in seiner Abteilung Weiterbildung Angebote aus der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung.
- 2 Die Abteilung Weiterbildung am BZGS führt eine separate Rechnung und ist selbsttragend.

2. Organisation

2.1 Führungsstruktur und Zusammensetzung

2.1.1 Im Allgemeinen

Abteilungen

Art. 4

Das BZGS gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Grundbildung
- b) Weiterbildung
- d) Finanzen und Verwaltung

Organe

Art. 5

Organe des BZGS sind:

- a) Berufsfachschulkommission
- b) Rektor / Rektorin
- c) Schulleitung
- d) Leiter / Leiterin Finanzen und Verwaltung
- e) Leiter / Leiterin Grundbildung

- f) Leiter / Leiterin Weiterbildung
- g) Fachbereichsleitung
- f) Konvent der Lehrpersonen

2.1.2 Im Einzelnen

Berufsfachschulkommission

Art. 6

- 1 Die Berufsfachschulkommission wird vom Präsidium einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3 Mit beratender Stimme nehmen das Rektorat sowie eine Vertretung der Lehrerschaft teil.
- 4 Sie kann bei Bedarf weitere Personen einladen.
- 5 Über die Sitzung wird ein Protokoll verfasst. Das Präsidium und die Protokollführung unterzeichnen dieses und stellen es den Mitgliedern der Kommission zu.
- 6 Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen zu zweit das Präsidium mit
 - a) einem weiteren Mitglied der Berufsfachschulkommission; oder
 - b) einem Mitglied des Rektorats.

Art. 7

Die BFSK bildet bei Bedarf gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. a BBV einen Wahlausschuss mit eigenen Befugnissen. Dieser wird ad hoc eingesetzt.

Schulleitung

Art. 8

- 1 Das BZGS wird durch die Rektorin oder den Rektor geleitet.
- 2 Den Abteilungen Finanzen und Verwaltung, Grundbildung und Weiterbildung steht je eine Leitung vor.
- 3 Das Rektorat und die Leitungen der Abteilungen bilden zusammen die Schulleitung.
- 4 Eine Abteilungsleitung ist zugleich die Stellvertretung der Rektorin / des Rektors und zusammen bilden sie das Rektorat.

Fachbereiche und Fachbereichsleitungen

Art. 9

- 1 Die einzelnen Berufe oder Berufsgruppen beziehungsweise Angebote der Abteilungen Grundbildung und Weiterbildung sind in Fachbereichen organisiert.
- 2 Einem Fachbereich steht eine Fachbereichsleitung vor.

Lehrgangsleitungen

Art. 10

- 1 Die Fachbereiche der Abteilung Weiterbildung sind in Lehrgängen organisiert.
- 2 Einem Lehrgang steht je eine Lehrgangsleitung vor.

Vertretungen in den Kantonalen Fachkommissionen

Art. 11

- 1 Das BZGS ist mit der zuständigen Fachbereichsleitung und der Leitung Grundbildung in der kantonalen Fachkommission vertreten.
- 2 Das BZGS hat den Lead über die ihr zugeteilten Fachkommissionen.

Kommissionen für Höhere Fachschulen und Berufsprüfungen

Art. 12

- 1 Das BZGS setzt für die Lehrgänge der Höheren Fachschulen und Berufsprüfungen Kommissionen ein.
- 2 Die Kommissionen beraten und unterstützen die Leitung Weiterbildung.
- 3 Eine Kommission besteht aus dem Präsidium, der Leitung Weiterbildung, einer Fachbereichsleitung, einer Lehrgangsleitung sowie gewählten Vertretungen aus der Praxis und Verbänden.
- 4 Sie hat einen eigenen Aufgabenbeschrieb.

Konvent der Lehrpersonen

Art. 13

- 1 Es besteht ein Konvent der Lehrpersonen gemäss Art. 25 BBV.
- 2 Alle Lehrpersonen bilden den Lehrerkonvent.
- 3 Die Teilnahme für Lehrpersonen an Konventen erfolgt im Rahmen des Berufsauftrags oder gemäss Weisung Weiterbildung.
- 4 Der Konvent der Lehrpersonen wird vom Rektorat einberufen oder wenn wenigstens ein Drittel der Lehrpersonen dies verlangt.
- 5 Das Rektorat leitet den Lehrerkonvent.
- 6 Teilkonvente können gemäss Art. 25 Abs. 3 BBV einberufen werden und den Vorsitz hat die entsprechende Abteilungsleitung.

2.2 Kompetenzen und Aufgaben

Berufsfachschulkommission

Art. 14

- 1 Die Berufsfachschulkommission nimmt die ihr vom Gesetz übertragenen Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben nach Art. 18 und 18a EG-BB sowie Art. 15 und 16 BBV, nach pflichtgemässigem eigenem Ermessen wahr.
- 2 Die Kompetenz zur Begründung der Arbeitsverhältnisse der Fachbereichsleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Verwaltung wird an die Schulleitung delegiert.

Art. 15

Der Wahlausschuss bereitet die in der Kompetenz der BFSK fallenden Wahlgeschäfte vor.

Schulleitung

Art. 16

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie formuliert schulübergreifende Zielsetzungen des BZGS und setzt diese um;
- b) sie koordiniert die Schulentwicklung des gesamten BZGS und der einzelnen Abteilungen;
- a) sie gewährleistet die gegenseitige Information innerhalb der Schule und der Abteilungen;
- b) sie formuliert Ziele im Bereich Qualitäts- und Organisationsentwicklung;
- c) sie koordiniert das Budget und die Mittelverwendung;
- d) sie verantwortet den Stundenplan in den Abteilungen;
- e) sie erlässt interne Reglemente und Weisungen für den Schulbetrieb;
- f) sie begründet die Arbeitsverhältnisse der Fachbereichsleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Verwaltung.

Art. 17

- 1 Das BZGS wird durch die Rektorin oder den Rektor geleitet. Die Rektorin / der Rektor nimmt die ihr / ihm nach Gesetz, insbesondere nach Art. 17, Art. 21 f., Art. 25, Art. 31 Abs. 2 BBV, zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Das Rektorat ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Strategieentwicklung mit der Berufsfachschulkommission
 - b) die Umsetzung der Strategie und der entsprechenden Ziele
 - c) die Sicherstellung der Unterrichtsqualität
 - d) die Umsetzung der personellen, inhaltlichen und organisatorischen Schulentwicklung
 - e) die Sicherstellung eines modernen Risiko- und Krisenmanagements
 - f) die Sicherstellung des Gesamtbetriebs unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des Gesundheitsschutzes
- 3 Die Rektorin oder der Rektor ist Rekursinstanz nach Art. 41 EG-BB.

Art. 18

Die Leitung Verwaltung und Finanzen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die finanzielle Planung, Führung und Umsetzung
- b) die Personaladministration gemäss den kantonalen Vorgaben
- c) die Koordination der Infrastrukturplanung und Verantwortlichkeit für den Tagesbetrieb
- d) Verbindungsstelle zwischen der Schule, Verwaltung und ICT-Support
- e) die Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des Gesundheitsschutzes

Art. 19

Die Leitung Grundbildung ist zuständig für:

- a) die Umsetzung Jahresziele Grundbildung
- b) die Sicherstellung des Schulbetriebs unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des Gesundheitsschutzes
- c) die Personalführung der Fachbereichsleitungen, der Stellvertretung Leitung Grundbildung und der Sekretariate
- d) die Sicherstellung der Gesamtplanung des Personals Abteilung Grundbildung

Art. 20

Die Leitung Weiterbildung ist zuständig für:

- a) die Umsetzung Jahresziele Weiterbildung
- b) die Sicherstellung des Schulbetriebs unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des Gesundheitsschutzes
- c) die Personalführung der Fachbereichsleitungen, der Stellvertretung Leitung Weiterbildung und der Sekretariate
- d) die Sicherstellung der Gesamtplanung des Personals Abteilung Weiterbildung

Fachbereichsleitungen

Art. 21

- 1 Die Fachbereichsleitung ist für die personelle und fachliche Führung der Lehrpersonen und in der Weiterbildung zusätzlich für die Führung der Lehrgangsleitungen zuständig. Sie wird bei grösseren Fachbereichen von einer Stellvertretung unterstützt.
- 2 Die Aufgaben der Fachbereichsleitung sind insbesondere:
 - a) die Beratung der Lernenden/Studierenden, Eltern und Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner
 - b) die Mitwirkung im Anstellungsprozess von Lehrpersonen im Fachbereich
 - c) die Einführung neuer Lehrpersonen in den Fachbereich
 - d) die Erstellung des Fachbereichsstundenplans
 - e) die Erstellung der Lehrpläne
 - f) die Budgetierung und die Kontrolle der Mittelverwendung

Lehrgangsleitungen

Art. 22

- 1 Die Lehrgangsleitungen unterstützen die Fachbereichsleitungen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht und führen die Lehrgänge.

- 2 Die Aufgaben einer Lehrgangsleitung sind insbesondere:
 - a) die Sicherung der fachlichen Aktualität des Lehrgangs in Abstimmung mit den gegebenen Rahmenbedingungen
 - b) die Akquisition, Beratung und Information von Interessenten
 - c) Erarbeiten eines Netzwerks im Fachbereich
 - d) die Sicherung der Qualität des Unterrichts/Lehrgangs
 - e) die Mitwirkung im Anstellungsprozess von Lehrpersonen im Lehrgang
 - f) die Erstellung des Stundenplans

Kommissionen Höhere Fachschulen und Berufsprüfungen

Art. 23

- 1 Eine Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie berät die Abteilungs- und Schulleitung bei der Entwicklung der jeweiligen Lehrgänge.
 - b) Sie hat ein Antragsrecht an die Abteilungsleitung bezüglich der Ausrichtung der Lehrgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich.
 - c) Sie stellt sicher, dass das durch ihre Mitglieder repräsentierte externe Fachwissen in die Entwicklungsarbeiten der entsprechenden Lehrgänge einfließt, welche die Bedürfnisse der Gesellschaft und Wirtschaft abdecken.
 - d) Sie vernetzt sich innerhalb und ausserhalb der Schule und setzt sich für die Interessen der Schule und der jeweiligen Lehrgänge ein.
 - e) Sie informiert sich über das Schulgeschehen durch die Teilnahme an Schulveranstaltungen und durch Einblick in das Unterrichtsgeschehen. Sie nimmt keine Beurteilung des Unterrichts vor.
 - f) Sie hat die Aufsicht über die Lehrpläne der Lehrgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich und genehmigt diese.
 - g) Sie genehmigt die Studienordnung der jeweiligen Lehrgänge.
 - h) Sie genehmigt die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren, wählt die Prüfungsleitung und legt deren Aufgaben fest.
 - i) Sie wählt die Mitglieder der Expertengruppe aufgrund der Vorschläge der Prüfungsleitung und Abteilungsleitung für das Qualifikationsverfahren und setzt sie aufgrund definierter Kriterien ein.
 - j) Sie evaluiert die Praxisbetriebe und spricht die Anerkennung zur praktischen Ausbildung aus.
 - k) Sie nimmt die Evaluation des QV und der Promotionsentscheidungen zur Kenntnis.
 - l) Sie genehmigt die Promotionsordnung und ist verantwortlich für deren Umsetzung.
- 2 Die Berufsfachschulkommission erlässt ein Reglement für die Kommissionen.

Konvent der Lehrpersonen

Art. 24

- 1 Der Konvent der Lehrpersonen nimmt die ihm nach Art. 25 Abs. 2 BBV zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2 Der Konvent der Lehrpersonen kann eine vorberatende Kommission bilden.

Teilkonvente

Art. 25

Die Teilkonvente haben insbesondere folgende Aufgaben;

- a) die Information über die Schulentwicklung
- b) die Meinungsbildung und Stellungnahme zu Schulangelegenheiten
- c) Klärung von Organisationsfragen

Lehrpersonen

Art. 26

- 1 Die Arbeit und das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

- 2 Die Anstellung der Lehrpersonen der Weiterbildung richtet sich nach der internen Anweisung zur Anstellung und zum Lohn von Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren des Bildungsdepartementes vom 13. März 2009. Die Aufgaben richten sich nach den Weisungen der Schulleitung.

Mitarbeitende

Art. 27

- 1 Die Anstellung der Mitarbeitenden im Bereich Verwaltung richtet sich nach dem kantonalen Personalgesetz und der Personalverordnung.
- 2 Die Aufgaben sind in den Stellenbeschrieben festgehalten.

3. Lernende, Studierende und Teilnehmende

Art. 28

- 1 Die Berufsfachschulkommission erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement für Lernende.
- 2 Die Berufsfachschulkommission erlässt auf Antrag der Schulleitung ein Reglement für Studierende und Teilnehmende der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung.
- 3 In den Reglementen werden Rechte und Pflichten der Lernenden sowie der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungen näher geregelt.

3.1 Absenzen

Art. 29

- 1 Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch (Art. 21 BBG). Jede nicht besuchte Lektion gilt als Absenz. Absenzen werden in das Zeugnis eingetragen.
- 2 Die Unterrichtszeit gilt als Arbeitszeit. Das BZGS informiert die Ausbildungsbetriebe zeitnah über Absenzen der Lernenden und Studierenden im Unterricht.
- 3 Unbegründete Absenzen gelten als Disziplinarfehler und können mit den Disziplinarmaßnahmen nach diesem Schulreglement geahndet werden.

Art. 30

- 1 Als begründete Absenzen gelten:
 - a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
 - b) Unfall oder Krankheit, sofern diese den Schulbesuch nicht zulassen; im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden;
 - c) ausserordentliche Ereignisse in Familie und Ausbildungsbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lernenden erfordern.
- 2 Abwesenheiten in folgenden Fällen gelten nicht als Absenzen:
 - a) nach Art. 31 genehmigte Dispensierungen;
 - b) Teilnahme an einem Beratungsgespräch beim Sozialdienst (KSD);
 - c) Besuch eines überbetrieblichen Kurses;
 - d) Teilnahme am Qualifikationsverfahren.

Art. 31

- 1 Bei voraussehbarer Abwesenheit kann auf begründetes Gesuch hin Dispensierung gewährt werden. Das Gesuch muss in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Als Gründe für eine Dispensierung gelten insbesondere:
 - a) Teilnahme an Kursen, Anlässen oder Veranstaltungen

- b) Familienanlässe
- 2 Über ein Gesuch zur Dispensierung vom Unterricht entscheidet die Leitung Grundbildung bzw. Weiterbildung.
- 3 Für einzelne Lektionen kann die Lehrperson eine Dispensierung genehmigen.
- 4 Sofern die Dispensierung Einfluss auf das Qualifikationsverfahren hat, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

3.2 Disziplinarwesen für Lernende

Art. 32

- 1 Disziplinarmaßnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Vernachlässigung von Pflichten, Verletzung des Reglements Lernende / Studierende und bei Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist (Art. 16 EG-BB).
- 2 Disziplinarmaßnahmen können durch die Lehrpersonen, die Fachbereichsleitung, die Abteilungsleitung oder durch das Rektorat veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.
- 3 Reichen die Disziplinarbefugnisse der Lehrpersonen, der Fachbereichsleitung, der Abteilungsleitung oder des Rektorats nicht aus, um den Disziplinarfehlern zu begegnen, beantragen sie bei der nächsthöheren Disziplinarbehörde weitere Disziplinarmaßnahmen.
- 4 Bei allen angeordneten Massnahmen können folgende Instanzen informiert werden: involvierte Lehrpersonen, Fachbereichsleitungen, Rektorin/Rektor, Verwaltung und Ausbildungsbetrieb.
- 5 Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

Art. 33

Bei Disziplinarfehlern können je nach Schwere Geldleistungen bis höchstens Fr. 300.00 vom Rektor oder der Rektorin anstelle oder zusätzlich zu den Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (Art. 16 EG-BB).

Art. 34

Die Lehrpersonen können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) mündliche Verwarnung;
- b) zusätzliche Arbeit;
- c) Wegweisung aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die vorgesetzte Stelle und an den Ausbildungsbetrieb; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;
- d) Vermerk zur Arbeitshaltung.

Art. 35

Die Fachbereichsleitung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann;
- b) schriftlicher Verweis.

Art. 36

Die Abteilungsleitung kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson und Fachbereichsleitung verfügen kann;
- b) mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an das Rektorat und an den Ausbildungsbetrieb.

Art. 37

Die Rektorin / der Rektor kann folgende Disziplarmassnahmen verfügen:

- a) alle Massnahmen, die eine Lehrperson, Fachbereichsleitung oder die Abteilungsleitung verfügen kann;
- b) mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- c) vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;
- d) Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;
- e) Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung;
- f) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

4. Rechtspflege

Art. 38

1. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Vorschriften des EG-BB sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen (sGS 951.1; abgekürzt VRP).
2. Verfügungen unterer Instanzen des BZGS können mit Rekurs beim Rektorat angefochten werden (Art. 41 EG-BB).
3. Mit Rekurs beim Bildungsdepartement können Verfügungen und Entscheide des Rektorats angefochten werden (Art. 43bis VRP).

5. Schlussbestimmungen

Art. 39

1. Dieses Schulreglement wurde von der Berufsfachschulkommission des BZGS gestützt auf Art. 18 Abs. 2 EG-BB und Art. 16 BBV erlassen.
2. Es tritt nach Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.
3. Es wird ab Schuljahr 2020/21 angewendet und ersetzt das Schulreglement vom 6. November 2012.

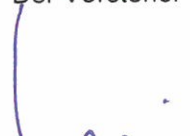


Christian Gertsch
Präsident



Stephan Zlabinger
Vizepräsident

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher



Stefan Kölliker
Regierungsrat